

I. Ziel und Definition des INR-Managements

Der hohe Aufwand für die Behandlung mit Vitamin-K-Antagonisten soll mit diesem Anhang 6 zu Anlage 3 des HzV-Vertrages honoriert werden. Als Vitamin K-Antagonisten werden die Wirkstoffe Warfarin und Phenprocoumon definiert. Als direkte orale Antikoagulantien (DOAK) werden die Wirkstoffe Apixaban, Rivaroxaban und Dabigatran etexilat definiert. DOAKs, die zukünftig für den deutschen Markt zugelassen werden, werden automatisch in die definierten Wirkstoffe der DOAK-Verordnungen einbezogen. Die laufende Überwachung und die außerordentliche Individualbehandlung der Patienten stellt eine große Herausforderung dar und soll durch diese Vergütungsposition gefördert werden.

Aufwandspauschale bei Vitamin K-Antagonisten-Therapie

- Vergütungsposition: 56591
- Inhalt: Aufklärung über Risiken und Nebenwirkungen der Therapie und Therapiealternativen; Ernährungsberatung (Vitamin K), Bedeutung der Mitarbeit des Patienten und regelmäßiger Kontrollen, Ausstellen und Erläuterung der Handhabung des Passes; Laboruntersuchungen, Beratungen, Führen des Passes, Terminmanagement, Einwirken auf die Adhärenz des Patienten, Arzt-Patient-Kontakt.
- Vergütungsregel: Der Betreuarzt erhält die Vergütung für die erstmalige Einstellung eines Patienten auf eine Vitamin-K-Antagonisten-Therapie mit Warfarin oder Phenprocoumon bzw. für die Umstellung auf Warfarin oder Phenprocoumon. Der Betreuarzt kann den erhöhten Therapiebetreuungsbedarf bei einem HzV-Versicherten, den er nach der vorstehenden Regel auf eine VKA-Therapie eingestellt hat, in den nachfolgenden Betreuungsquartalen als VKA-Therapie-Betreuungsmehraufwand bei adhärenenten Patienten weiterhin abrechnen.
- Vergütungshöhe: 20,00 € einmal pro Versicherten und Quartal
- Es muss mindestens ein ICD-10 Code der folgenden ICD-10 Gruppen vorliegen und als Abrechnungsdiagnosen übermittelt werden, jeweils endstellig und mit dem Diagnosezusatz „G“ für „Gesichert“ vorliegen:

Krankheitsbild	ICD-10 Gruppe
Ischämische Herzkrankheit	I21.-; I22.-; I23.-; I24.0, I25.2-
Lungenembolie	I26.-; I27.2
Vorhofflimmern, -flattern	I48.-
Herzinsuffizienz	I50.-
Zerebrovaskuläre Krankheiten	I63.-; I65.-; I66.-; I69.-
Arterielle Embolien	I74.-
Thrombosen	I80.-; I81.-; I82.-; I83.-
Kardiale/ vaskuläre Implantate/ Transplantate	Z95.-

- Die 56591 ist bei Verordnung von Messstreifen zur trockenchemischen INR-Bestimmung (z.B. CoaguCheck®) für diesen Patienten nicht abrechenbar.

II. Abrechnung

Die Vergütung erfolgt im Rahmen der quartalsweisen Abrechnung des HzV-Vertrages mittels der Vertragssoftware.
